

Entgeltregelung

für den Verkehrslandeplatz Koblenz/Winningen

Teil I

Landeentgelte

1.

Allgemeines

1.1

Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltregelung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Ist der Halter nicht zu ermitteln oder unklar, so ist der Eigentümer Entgeltschuldner.

1.2

Das Landeentgelt ist grundsätzlich am Tag der Landung in Euro zu entrichten. In Fällen, in denen das Landeentgelt nicht fristgerecht entrichtet wurde und der Flugplatzunternehmer den Entgeltschuldner ermitteln muss, hat der Entgeltschuldner die Kosten des damit verbundenen Aufwandes, mindestens jedoch 25,00 € zusätzlich zu tragen.

Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

1.3

Ermäßigte lärmdifferenzierte Landeentgelte werden gewährt für Luftfahrzeuge, die ein Zertifikat über den ermittelten Lärmwert nach ICAO Index 16 vorweisen und

1.3.1

die den erhöhten Schallschutzanforderungen gemäß § 4 Landeplatz-Lärmschutzverordnung entsprechen sowie Luftsportgeräte, sofern sie die Lärmgrenzwerte gemäß Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutzverordnung um mindestens 7 db(A) unterschreiten (Berechnungsbasis: Kapitel 10 – Flugzeuge)

1.3.2

Lärmgrenzwerte gemäß Anlage 1 der Landeplatz-Lärmschutzverordnung einhalten oder
Hubschrauber, deren maximaler Lärmpegel den Lärmgrenzwert nach ICAO Annex 16 Kapitel VIII oder Kapitel XI nicht überschreitet.

1.4

Die Voraussetzungen zur Einräumung ermäßigter Landeentgelte sind durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL I 134/99 Anlage 1 oder 2 dem Flugplatzhalters spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen. Wenn die Lärmkategorie nicht nachgewiesen werden kann, ist das höchste Landeentgelt nach der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten.

1.5

Ein Landeentgelt ist auch bei Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

1.6

Für Schwebeflüge von Hubschraubern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgeltes je angefangene 10 Minuten erhoben.

2.

Entgelte

2.1

Für Flugzeuge, Hubschrauber, selbststartende Motorsegler, Ultraleichtflugzeuge und Segelflugzeuge bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

2.1.1

Das Landeentgelt beträgt:

- bei einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg
im Gewichtsbereich

	<u>bei Ermäßigung</u> <u>nach</u>		<u>ohne Ermäßigung</u>
	1.3.1 EURO	1.3.2 EURO	EURO
bis 1.000 kg	6,47	10,07	13,63
über 1.000 kg - 1.200 kg	7,72	12,24	17,15
über 1.200 kg - 1.400 kg	12,20	19,58	24,98
über 1.400 kg - 1.600 kg	16,27	26,26	33,49
über 1.600 kg - 2.000 kg	21,26	34,16	41,70

- bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg
für je
angefangene 1.000 kg

	10,63	17,08	20,85
--	-------	-------	-------

- für Segelflugzeuge beträgt das Landeentgelt

2,37

Bei Schul- und Einweisungsflügen werden Ermäßigungen gewährt, sofern Start und Landung nicht außerhalb der öffentlichen Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen.

Schulflüge im Sinne der Entgeltregelung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (ATO) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrerpersone (LuftPersV) bzw. vergleichbarer europäischer Regelungen notwendig sind, sowie Prüfungsflüge.

Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zur Unterschiedsschulung und zum Vertrautmachen.

Das ermäßigte Landeentgelt beträgt:

- bei einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg
50 % der nach 2.1.1 maßgebenden Sätze mindestens jedoch für

	EURO
LFZ mit Ermäßigung nach 1.3.1	5,45
LFZ mit Ermäßigung nach 1.3.2	8,94

- bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg
75 % der nach 2.1.1 maßgebenden Sätze

Ermäßigungen werden nur gewährt, soweit das LFZ die erhöhten Schallschutzanforderungen gem. Ziff. 1.3.1 oder Lärmgrenzwerte gem. Ziff. 1.3.2 erfüllt.

2.2

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2.3

Bei Dienstflügen der zivilen Landesluftfahrtbehörde des Landes Rheinland-Pfalz, sowie der Polizeihubschrauberstaffel des Landes Rheinland-Pfalz sind keine Landeentgelte zu entrichten.

3.

Sonderabfertigungsentgelt

Für genehmigte Starts und Landungen von Flugzeugen, Hubschraubern, selbststartenden Motorseglern und Ultraleichtflugzeugen außerhalb der im Luftfahrthandbuch für die Bundesrepublik Deutschland veröffentlichten Betriebszeiten wird neben dem Landeentgelt für jeden Luftfahrzeughalter ein Sonderabfertigungsentgelt in Höhe von 46,08 EURO je angefangene Stunde vor Platzöffnung und nach Platzschließung erhoben.

Nehmen mehrere Halter die Sonderabfertigung in Anspruch, beträgt das Entgelt 34,57 EURO je angefangene Stunde, je Halter.

Das Sonderabfertigungsentgelt wird auch dann fällig, wenn Start oder Landung trotz Anforderung entfällt.

In der Zeit von 22:00 Uhr lokal bis 06:00 Uhr lokal dürfen ausschließlich Organtransplantationsflüge durchgeführt werden. Dafür wird eine Pauschale von 620,00 EURO fällig.

Teil II

Abstellentgelte

1.

Allgemeines

1.1

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer pro Nacht ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltregelung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten, und zwar ohne Rücksicht auf einen etwa bestehenden Unterstellvertrag.

1.2

Für eine längerfristige Abstellung von Luftfahrzeugen auf dem Freigelände des Flugplatzes kann eine Monatspauschale vereinbart werden. Diese Pauschale ist nur in Verbindung mit einem Abstellvertrag gültig.

1.3

Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

2.

Entgelte

2.1

Für Flugzeuge, Drehflügler, selbststartende Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

2.2

Das Abstellentgelt beträgt pro Nacht:

a) auf dem Vorfeld:

	EURO
bis 1.000 kg	4,85
über 1.000 kg - 1.200 kg	5,78
über 1.200 kg - 1.400 kg	6,93
über 1.400 kg - 2.000 kg	7,86
- bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg für jede angefangenen 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	3,93

b) in der Halle:

bis 2.000 kg	17,29
--------------	-------

2.3.

Monatspauschale

- pro angefangene 100 kg des eingetragenen Höchstabfluggewichtes werden 5,70 EURO berechnet, mindestens jedoch 57,00 EURO.

	EURO
bis 1.000 kg	57,00
über 1.000 kg - 1.100 kg	62,70
über 1.100 kg - 1.200 kg	68,40
über 1.200 kg - 1.300 kg	74,10
usw.	

Teil III

Entgelte für Feuerwehrlösungen (Flugplatzkategorie 2)

1.1

Für die Bereitstellung von Feuerwehrlösungen für den gewerblichen Luftverkehr (PPR H24) für die Flugplatzkategorie 2 gem. der „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen vom 20. April 2023“ ist ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltregelung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Die Leistung wird für jeweils mindestens 15 Minuten vor und nach der Bewegung des Luftfahrzeugs zur Verfügung gestellt.

1.2

Das Entgelt für die Feuerwehrlösungen ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Gebührensschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

2.

Entgelte

2.1

Das Entgelt ist als Pauschale je Bewegung zu entrichten, unabhängig von der Größe des Luftfahrzeugs.

2.2

Das Entgelt beträgt 90,00 EURO für die erste angefangene Stunde, beginnend mit dem Zeitpunkt 15 Minuten vor der geplanten Flugbewegung. Für jede weitere angefangene 30 Minuten beträgt das Entgelt 45,00 EURO. Das Entgelt ist als Pauschale je Bewegung zu entrichten.

Teil IV

Entgelte für Administration von Flugplänen

1.1

Für die Administration von Flugplänen ist ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltregelung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

1.2

Das Entgelt für die Administration von Flugplänen ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

1.3

Auf Verlangen des Piloten kann durch den Betriebsleiter ein Flugplan nach der Landung geschlossen bzw. nach dem Start geöffnet werden. Dieser Service hat keinen Einfluss auf das Entgelt gem. Ziff. 2.

2.

Entgelte

2.1

Das Entgelt für die Administration von Flugplänen wird erhoben, sofern ein Luftfahrzeug in EDRK landet und der Flug mit einem bei den Flugsicherungsbehörden aufgegebenen Flugplan stattfand.

2.2

Die Höhe des Entgelts beträgt 1,39 EURO.

Teil V

Diese Entgeltregelung tritt am **1. Mai 2025** in Kraft.

Flugplatz Koblenz/Winningen GmbH



Susanne Püsch
Geschäftsführerin



Henning Schröder
Geschäftsführer